

§ 13 L-FFP Spezielle Schulungsmaßnahmen für Bedienstete der Verwendungs- /Entlohnungsgruppe C/c und D/d

L-FFP - Landes-Frauenförderungsprogramm

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Es sind im verstärkten Maße Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c und D/d mit dem Ziel der Höherqualifizierung vorzusehen, um eine Durchlässigkeit des Personaleinsatzes unabhängig von den Anstellungserfordernissen zu erleichtern.

In Kraft seit 29.03.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at